

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Eibl GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die Lieferungen oder sonstige Leistungen der Josef Eibl GmbH (nachfolgend „Eibl“ genannt) an Unternehmer (nachfolgend „Besteller“ genannt) zum Gegenstand haben.
- (2) Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung, die bei Abschluss des jeweiligen Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Eibl ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Ändert Eibl diese Bedingungen, werden die geänderten Bedingungen in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht. Eibl wird den Besteller in der Mitteilung der Neufassung darauf hinweisen, dass ein Schweigen auf die Mitteilung als Zustimmung zu den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirkt.

§ 2 Vertragsschluss, Änderungen

- (1) Ein Angebot von Eibl ist nur verbindlich, wenn das Angebot schriftlich abgegeben wird. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form oder Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Der Besteller kann das Angebot nur innerhalb von zwei Wochen annehmen, wenn nicht im Einzelfall eine längere Annahmefrist vereinbart worden ist.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Vorlieferanten von Eibl. Der Vorbehalt entfällt, wenn die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Eibl zu vertreten ist, insbesondere bei fehlendem oder nicht rechtzeitigem Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit Vorlieferanten.

§ 3 Preise

- (1) Die Preise gelten ausschließlich Fracht und Verpackung und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten für Fracht und Verpackung werden dem Besteller nach Aufwand von Eibl gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Aufmaß und Montage sind, soweit im Angebot nicht gesondert ausgewiesen, in den Preisen nicht enthalten.
- (3) Bedarf es im Rahmen der Montage der bestellten Ware aufgrund nicht bekannter Besonderheiten des Bauobjekts noch Änderungen oder sonstiger zusätzlicher Leistungen, so werden diese nach üblichen und angemessenen Sätzen gesondert berechnet.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Mahnungen

- (1) Zahlungen sind sofort nach Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt fällig.
- (2) Der Besteller hat während des Verzugs eine Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Eibl ist berechtigt, für jede Mahnung EUR 2,50 in Rechnung zu stellen.
- (3) Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit der Vergütung mit dem Datum der Erklärung der Leistungsbereitschaft ein.
- (4) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Eibl ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- oder Wechselspesen sowie Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

(5) Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Eibl anerkannt wurden.

(6) Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Leistungszeit, Teilleistungen

- (1) Leistungstermine oder –fristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich.
- (2) Ist die Nichteinhaltung einer Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von Eibl nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, insbesondere auch wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten, wird die Leistungsfrist angemessen verlängert.
- (3) Bei verschuldeter Verzögerung der Leistung durch Eibl ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf von der Bestellung hinsichtlich der in Verzögerung befindlichen Leistung zurückzutreten.
- (4) Eibl ist zu Teilleistungen berechtigt. Auf Verlangen von Eibl ist der Besteller verpflichtet, in sich abgeschlossene Teilleistungen gesondert abzunehmen und zu vergüten.
- (5) Eibl ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Leistung von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen.

§ 6 Gefährübergang, Versendung, Einlagerung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht mit der Abnahme durch den Besteller oder, wenn der Vertrag die Leistung beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, mit der Übergabe an den Besteller auf diesen über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder Eibl noch Nebenleistungen, z. B. Aufstellung, übernommen hat.
- (2) Der Versand bestellter Waren erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Der Gefährübergang auf den Besteller erfolgt im Falle des Versandes mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Auf Wunsch des Bestellers wird Eibl auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch- oder Transportschäden versichern.
- (3) Verzögert sich die Abnahme oder Übergabe infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Leistungsbereitschaft an auf den Besteller über. Eibl ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (4) Eibl behält sich im Falle des Annahmeverzuges vor, bei berechtigten Umständen die Ware einzulagern. Die Kosten der Einlagerung trägt der Besteller.

(Fortsetzung nächste Seite)

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Eibl behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, Eibl einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2. oder 3. dieser Bestimmung, kann Eibl, wenn vorher dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung bestimmt wurde, vom Vertrag zurücktreten und die Ware herausverlangen.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an Eibl ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Eibl nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf ermächtigt. Eibl behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

§ 8 Gewährleistung, Prüfungspflichten

- (1) Eibl leistet für Mängel zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nacherfüllung. Nach erfolgloser Nacherfüllung kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Rechte geltend machen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (2) Bei einem Vertrag, der die Leistung beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, muss der Besteller offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich gegenüber Eibl anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung Gewährleistungsansprüchen wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (3) Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferung beweglicher Sachen ein Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe der Ware.
- (5) Garantien im Rechtssinne werden von Eibl nicht übernommen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Eibl beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Eibl nicht.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von Eibl zu vertretenden Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- (3) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn Eibl grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von Eibl zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

§ 10 Freistellung von Produkthaftungspflichten

Der Besteller ist verpflichtet, Eibl von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen Eibl wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von Eibl bezogenes Pro-

dukt, das in ein anderes Endprodukt eingebaut worden ist, verursacht worden ist, wenn der Preis des von Eibl gelieferten Produkts in keinem angemessenen Verhältnis zum Verkaufspreis des Endprodukts steht. Die Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Verkaufspreis des Endproduktes das 2.000fache des Bruttokaufpreises für das von Eibl gelieferte Produkt übersteigt. Dies gilt nicht, wenn Eibl den Schaden zu vertreten hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, in Landshut. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Eibl steht es jedoch frei, den Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.